

Private Gebührenordnung I

Reinhardt neuer
 Vorsitzender des GOÄ-
 Ausschusses

Bepreisung kommt
 zum Schluss

Private Gebührenordnung II

Weitere aktuelle
 Meldungen bei
www.adp-medien.de:

18.04.16:
 Kooperationen
 überprüfen!

20.04.16:
 KBV und KZBV
 für barrierearme Praxen

25.04.16:
 Umfrage: Intransparenz
 macht Angst

25.04.16:
 Schnupperstudium
 Zahnmedizin

26.04.16:
 FVDZ Bayern für schnelle
 Honorarauszahlung

GOÄ: Montgomery übernimmt Verhandlungsführung

Die **Bundesärztekammer (BÄK)** informierte am vergangenen Montag darüber, dass der **Präsident Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery** ab sofort selbst die Verhandlungsführung in Sachen GOÄ-Reform übernommen hat. Er werde gemeinsam mit dem neuen Vorsitzenden des Gebührenordnungsausschusses **Dr. Klaus Reinhardt** (BÄK-Vorstandsmitglied und Hartmannbund-Vorsitzender) und **Dr. Bernhard Rochell** („Verhandlungsbeauftragter“ von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung) die Beratungen mit dem **Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband)** und der **Beihilfe** „unter intensiver Einbeziehung der ärztlichen Verbände“ fortführen. Der Vorstand der Bundesärztekammer hatte Reinhardt am 22. April in sein neues Amt als Nachfolger des zurückgetretenen **Dr. Theodor Windhorst** gewählt.

„Bei der Novelle der Gebührenordnung für Ärzte müssen wir den Blick nach vorn richten und gemeinsam mit unseren Verhandlungspartnern, mit den ärztlichen Verbänden und mit dem Bundesgesundheitsministerium eine tragfähige Reform auf den Weg bringen“, erklärte Reinhardt.

Noch vor dem **Deutschen Ärztetag** Ende Mai sollen die Gespräche mit den Fachgesellschaften und Berufsverbänden unter Moderation der Bundesärztekammer und geplanter Beteiligung von Vertretern des PKV-Verbandes sowie des Bundesgesundheitsministeriums „zunächst auf Grundlage der bisher verhandelten Leistungslegendierungen ohne Bewertungen“ fortgesetzt werden. Dabei werde das Leistungsverzeichnis „auf Inkongruenzen und notwendige, jedoch noch nicht enthaltene Leistungen“ überprüft, heißt es in der Presseinformation der BÄK. Auf der Grundlage dieses überarbeiteten Verzeichnisses solle dann ein Preismodell beschrieben und in einem zweiten Beratungsverfahren konsentiert werden, lauten die Planungen. *Quelle: BÄK-PM vom 25. April 2016*

GOÄ: Ärzteverbände bleiben misstrauisch / Zwölf Forderungen an BÄK

Sofort nach Bekanntwerden der neuen personellen Konstellation im Verhandlungsteam der Bundesärztekammer für die GOÄ-Reform forderte der **Bundesverband Deutscher Internisten (BDI)** BZÄK-Chef Montgomery auf, in den Gesprächen mit dem PKV-Verband über die GOÄ-Reform auch den Paragraphenteil und die Änderung der Bundesärzteordnung (Stichwort: Installierung einer Gemeinsamen Kommission) neu zu verhandeln. Der BDI erwarte, dass alle von der **Allianz Deutscher Ärzteverbände** beschlossenen zwölf Punkte „lupenrein als Verhandlungsgrundlage übernommen werden“. Dies machte der neugewählte Verbandschef **Dr. Hans-Friedrich Spies** deutlich. Hier ein Extrakt aus dem Forderungskatalog der sieben großen ärztlichen Berufsverbände:

1. Die Verhandlungskommission muss über die notwendige Fachkenntnis verfügen.
2. Die BÄK-Abteilung muss personell und materiell so ausgestattet werden, dass sie auch im Verhältnis zum Verhandlungspartner dieser Aufgabe gewachsen ist. Sie kann sich externer Experten bedienen.
3. Die Berufsverbände und Fachgesellschaften sind in die Verhandlungen einzubeziehen.
4. Es gibt keine Notwendigkeit, den Paragraphenteil der bisherigen GOÄ sowie die Bundesärzteordnung zu ändern.
5. Die Leistungslegendierungen und -bewertungen müssen wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen des Jahres 2016 entsprechen.
6. Die Leistungsbewertungen müssen betriebswirtschaftlich kalkuliert und im Sinne einer grundsätzlichen Systematik weiterentwicklungsfähig ausgestaltet werden.
7. Die Steigerungssätze müssen grundsätzlich und generell zur Verfügung stehen, um die Rechnung individuell anzupassen.
8. Die Bildung von Analogziffern muss erlaubt sein.
9. Individuelle Gesundheitsleistungen müssen sich in der GOÄ wiederfinden.
10. Das Angebot von individuellen Gesundheitsleistungen darf durch die GOÄ nicht behindert werden.
11. Die neue GOÄ soll die hausärztlichen Leistungen besser als bisher abbilden.
12. Die Berufsverbände und Fachgesellschaften können Änderungen der GOÄ vorschlagen.

Parallel zur Vorlage dieser Forderungen hatte das Ärztenbündnis noch einmal eine transparente und kontinuierliche Information über den jeweiligen Verhandlungsstand mit der PKV für alle Berufsverbände und Fachgesellschaften verlangt. Unterstützung erwartet der BDI nun vom neuen Vorsitzenden der GOÄ-Kommission, Dr. Klaus Reinhardt. Schließlich habe dieser die Forderungen der Allianz Deutscher Ärzteverbände mit unterschrieben.

Für den 11. Mai 2016 ist jetzt ein Spitzengespräch mit den Verbänden geplant. Vor dem Deutschen Ärztetag soll es weitere Sitzungen mit den Vertretern des PKV-Verbandes und des **Bundesgesundheitsministeriums** geben. *Quellen: „Ärzte Zeitung“, „ärztenachrichtendienst“ in der 16. + 17. KW 2016*

Gewerbliche Anzeige

Ideen & Impulse für Zahnarztpraxen – „Damit IT funktioniert, wie Sie es erwarten!“ – Praxis-Lösungen für Ihre IT-Herausforderungen“ – **Mittwoch, 11. Mai 2016** in der Erlebniswelt Dentale Zukunft – **Jetzt anmelden!**
www.nwd.de/mittwochs

GKV-Szene**Leitfäden für vertragszahnärztliche Gutachter aktualisiert**

Seit 2014 ist das zwischen der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** und dem **GKV-Spitzenverband** vertraglich vereinbarte Gutachterwesen für alle Kassenarten gleich geregelt. Die Zusammenführung der in den Bundesmantelverträgen bis dahin geltenden teils unterschiedlichen Bestimmungen wurde dazu genutzt, die Qualität des Gutachterwesens weiter zu verbessern und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Mit drei Leitfäden stellt die KZBV den Gutachtern in der vertragszahnärztlichen Versorgung Arbeitshilfen zur Verfügung. So bekommt man einen Überblick über die aktuellen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätze und die formalen Anforderungen an ein Gutachten. Die aktualisierte 2. Auflage berücksichtigt alle Änderungen, die sich durch die Gutachtervereinbarungen ergeben. Im Augenblick werden folgende Leitfäden (alle per 1. April 2016 überarbeitet) unter www.kzbv.de als Download angeboten:

KZBV bietet Download an

- für den PAR-Gutachter
- für den KFO-Gutachter
- für den implantologischen Gutachter

Infos für Interessenten

Außerdem ist die Broschüre "**Vertragszahnärztliches Gutachterwesen**" im Netz eingestellt. Diese soll unter anderem den Sinn und Zweck des Gutachterverfahrens, die Rechtsgrundlagen, die verschiedenen Gutachtenarten und die gesteigerten Anforderungen an die Gutachter veranschaulichen. Ergänzend hat die KZBV gemeinsam mit Fachberatern die Information "**Gutachter in der vertragszahnärztlichen Versorgung**" erstellt. Sie richtet sich an Zahnärzte, die Interesse am Amt des Gutachters haben und sich hierfür bewerben möchten. *Quelle: KZBV-Info vom 27. April 2016*

Arbeitsrecht I**„Jung“ ist mehrdeutig**

10.000 € Entschädigung für angebliche Diskriminierung gefordert

Das **Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg** musste sich mit der Klage einer Stellenbewerberin auseinandersetzen, die nach einem ablehnenden Bescheid des ausschreibenden Unternehmens die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 10.000 Euro verlangte. Zur Begründung führte die Klägerin an, dass sie sich durch die Formulierung „junges, hochmotiviertes Team“ und durch die Forderung nach sehr guten Englisch- und Deutschkenntnisse in dem Stelleninserat diskriminiert fühle – einerseits aufgrund ihres Lebensalters von 52 Jahren und andererseits wegen ihrer russischen Herkunft. Die Richter wiesen die Berufung gegen das Urteil des **Arbeitsgerichts Karlsruhe** jedoch zurück und argumentierten: Die Formulierung in einer Stellenanzeige, wonach ein Unternehmen ein „junges hochmotiviertes Team“ vorzuweisen habe und die Aufforderung, sich zu bewerben, wenn der oder die Bewerber/in „Teil eines jungen, hochmotivierten Teams“ werden wolle, sei nicht eindeutig. „Jung“ könne sich in diesem Zusammenhang auf den Zeitpunkt der Zusammensetzung des Teams genauso wie auf das Lebensalter der Teammitglieder beziehen. Da keines der möglichen Verständnisse überwiegend wahrscheinlich sei, fehle auch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Benachteiligung wegen des Lebensalters. Die Forderung nach sehr guten Englisch- und Deutschkenntnissen als Voraussetzung für die Einstellung eines Softwareentwicklers oder einer Softwareentwicklerin in einem international agierenden Unternehmen sei im Sinne von § 3 Abs. 2 **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** sachlich gerechtfertigt (Az.: 19 Sa 27/15, Urteil vom 15.1.2016). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. *Quelle: LArbG Baden-Württemberg, Urteilsdatenbank*

Kein Verstoß gegen AGG

Arbeitsrecht II**Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle erlaubt**

Kündigung wegen privater Internetnutzung

Ein Arbeitgeber ist berechtigt, zur Feststellung eines Kündigungssachverhalts den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitnehmers auszuwerten, ohne dass hierzu eine Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegen muss. Dies hat das **Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg** entschieden. In diesem Fall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für den Job Dienstrechner überlassen. Eine private Nutzung des Internets war allenfalls in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen gestattet. Nachdem **Hinweise auf eine erhebliche private Nutzung des Internets** eines Mitarbeiters vorlagen, wertete der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers den Browserverlauf des Dienstrechners aus. Er kündigte anschließend das Arbeitsverhältnis wegen der festgestellten Privatnutzung an insgesamt ca. fünf Tagen in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen aus wichtigem Grund. Das Landesarbeitsgericht hat die **außerordentliche Kündigung** für rechtswirksam gehalten. Die unerlaubte Nutzung des Internets rechtfertige nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Hinsichtlich des Browserverlaufs liege kein Beweisverwertungsverbot zu Lasten des Arbeitgebers vor. Zwar handele es sich um personenbezogene Daten, in deren Kontrolle der Arbeitnehmer nicht eingewilligt habe. Eine Verwertung der Daten sei jedoch statthaft, weil das **Bundesdatenschutzgesetz** eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur **Missbrauchskontrolle** auch ohne eine derartige Einwilligung erlaube und der Arbeitgeber im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gehabt habe, mit anderen Mitteln den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision an das **Bundesarbeitsgericht** zugelassen. *Quelle: Pressemitteilung Nr. 9/16 vom 12.02.2016 des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.01.2016 – 5 Sa 657/15*

Kein Beweisverwertungsverbot

Revision zugelassen

In eigener Sache**„auf den punkt (adp)“ – Label bleibt geschützt**

Das **Deutsche Patent- und Markenamt in München** hat soeben die Schutzdauer der Wortmarke „auf den punkt (adp)“ – eingetragen auf den Markeninhaber Dr. Dirk Erdmann in 42781 Haan – um weitere zehn Jahre verlängert. Die seit dem 12.07.2006 geschützte Wortmarke ist unter der Nummer 306 17 437 für die Klassen 35, 41 und 42 der sogenannten „Nizza-Klassifikation“ registriert.